

Wien, 2004-04-04

Herrn Dr. Fiedler Vorsitzender des Konvents

Österreich-Konvent Parlament 1017 Wien

Östei	reich-Konvent	
•	0 7. April 2004	
ZI. <i>99000</i> .	OMO /20-NOMENT/20	¥

Sehr geehrter Herr Dr. Kohl!

Die Mitglieder des Österreichischen Dachverbandes der Berufsgruppen der Kindergarten- und HortpädagogInnen – ÖDKH ersuchen Sie, im Rahmen Ihrer Tätigkeit im Konvent zur Reformierung der österreichischen Verfassung, sich dafür einzusetzen, dass die **UN-Rechte der Kinder** und ein **Bundesrahmengesetz zur Qualitätssicherung in der Kinderbetreuung** (es existiert bereits ein Entwurf von der "Plattform zur Qualitätssicherung in der Kinderbetreuung") verankert werden.

Für ein Gespräch zu diesen Themen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Raphaela Keller Stv. Vorsitzende des ÖDKH

1160 Wien Thaliastraße 130/12

0699/19 22 05 03 01/486 63 94 www.oedkh.at office@oedkh.at 2 von 8

Endfassung: Wien, 1999

ENTWURF

für ein BUNDESRAHMENGESETZ

zur Qualitätssicherung in der Kinderbetreuung¹

PRÄAMBEL

- Dem vorliegenden Gesetzesentwurf zugrundegelegt ist der erweiterte Bildungsbegriff des "lebensbegleitenden Lernens". Demnach beginnt Bildung mit dem Beginn des Lebens. Im ganzheitlichen Sinn geht Bildung über die reine Wissensvermittlung hinaus und schließt den Erwerb von Werten und Lebenshaltungen ein ("soziales Lernen"). Dementsprechend muß auch in der (Klein)Kinderbetreuung ein entwicklungsgemäßer und altersgemäßer Bildungsauftrag erfüllt werden.
- 2. Die ganzheitliche Bildung als Voraussetzung zur Persönlichkeitsentwicklung bietet eine entscheidende Grundlage für die individuelle Lebensqualität und das gesellschaftliche Zusammenleben. Sie stellt daher einen zentralen Wert für die gesamte menschliche Existenz dar: Der Wert dieses altersentsprechenden Bildungs- und Förderungsangebotes muß dementsprechend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.
- 3. Den ersten und entscheidenden Beitrag für ganzheitliche Bildung und soziales Lernen leisten in der Regel die Eltern² oder andere primäre Bezugspersonen des Kindes. Qualifizierte (Klein)Kinderbetreuungsangebote haben eine familienergänzende Aufgabe, tragen zur Entlastung und Unterstützung von Eltern bei und ermöglichen eine Reihe von präventiven Maßnahmen.
- 4. Die in der familienergänzenden (Klein)Kinderbetreuung t\u00e4tigen Personen ben\u00f6tigen eine einschl\u00e4gige (klein)kinderp\u00e4dagogische Qualifikation, in der Inhalte und Methoden einer entwicklungs- und altersgem\u00e4\u00dfen Vermittlung von F\u00e4higkeiten zur F\u00f6rderung der ganzheitlichen Entwicklung und Bildung der zu betreuenden Kinder erworben werden.
- 5. Alle Kinder haben im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes einen Anspruch auf einen bedürfnisgerechten Betreuungsplatz in einer (klein)kinderpädagogischen Einrichtung. Kinder mit besonderen Bedürfnissen haben ein Recht auf Integration, wobei die Betreuungssituation entsprechend angepaßt werden muß z. B. behinderungsspezifische Betreuung.
- 6. Eltern haben einen Anspruch auf bedarfsgerechte und kostenlose Betreuung ihrer Kinder. Die Gesellschaft teilt mit den Eltern die Verantwortung für die Kinder und hat demnach solidarisch den erforderlichen Beitrag für familienergänzende, qualifizierte (Klein)Kinderbetreuung im Sinne des lebensbegleitenden Lernens zu leisten. Ein bedarfsdeckendes Angebot mit vergleichbaren Qualitätsstandards ist bundesweit zu sichern.

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien regeln die formellen und materiellen Voraussetzungen für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der Gewährung von Zuschüssen aus Bundesmittel gemäß

¹ Dieser Entwurf ist in einem zweijährigen Diskussionsprozess entstanden, an dem VertreterInnen von Trägerorganisationen von Tagesmütter, Kindergruppen und Kindergärten sowie Gewerkschaft und der Arbeiterkammer sowie Familien- und Jugendorganisationen teilgenommen haben.

² Mit Eltern sind die erziehungsberechtigten Personen gemeint

§ 22 Abs. 1 Z 3 FAG 1997 für die Erhaltung von bestehenden und die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

2.1. Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen

Unter institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen und Tagesbetreuungsmodelle zu verstehen, die die Tagesbetreuung von Kindern bis zum Ende der Schulpflicht, ganzjährig, werktags, durch fachlich ausgebildete Personen, übernehmen. Dadurch wird nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs die Betreuung von Kindern auch der im vollen Beschäftigungsausmaß tätigen Erziehungsberechtigten sichergestellt.

Derartige Einrichtungen sind insbesonders Kinderkrippen, Kindergätten, Horte, altersübergreifende Gruppen, wie privatrechtliche Einrichtungen (selbstverwaltete/elternverwaltete Kindergruppen, Kinderbetreuungsgruppen, Tagesmütter/väter, altersübergreifende Gruppen wie z. B. Kinderhäuser). Die Betreuungspersonen stehen in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis.

2.2 Bildungsauftrag

Entsprechend den individuellen Bedürfnissen und entwicklungs- und altersgemäßen Fähigkeiten der Kinder werden unter anderem folgende Bildungsinhalte angeboten:

- Sprachliche Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit
- Entwicklung von kreativen, musischen und ästhetischen Fähigkeiten
- Fähigkeit zum Selbständigen Handeln
- Erwerben von Sozial- und Konfliktlösungskompetenz
- Entfaltung des motorischen Bewegungspotentials
- Erkennen und bewußter Umgang mit den emotionalen Bedürfnissen
- Bewußtsein für den eigenen Körper und die Gesundheit schaffen
- Sensibler Umgang mit der Umwelt
- Auseinandersetzungen mit pluralistischen Wertvorstellungen

2.3. Fachlich ausgebildete Kinderbetreuungspersonen:

Fachlich ausgebildet sind jene Personen, die eine entsprechende facheinschlägige anerkannte Qualifikation aufweisen. Regelmäßige Fortbildung und Supervision garantieren die Qualitätssicherung und sind Bestandteil jedes Dienstverhältnisses.

2.4. Betreuungsformen

Unter Betreuungsformen sind sowohl öffentliche als auch private Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und altersübergreifende Gruppen, selbstverwaltete/elternverwaltete Kindergruppen, Kinderbetreuungsgruppen und Tagesmütter/väter zu verstehen. Öffentliche wie private Angebote müssen unter den gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen allgemein zugänglich sein.

2.4.1. Kinderkrippen/Kindergärten/Horte und altersübergreifende Gruppen:

Unter Kinderkrippen/Kindergärten/Horte und altersübergreifenden Gruppen sind sowohl die öffentlichen als auch die privaten Kinderkrippen/Kindergärten/Horte und altersübergreifenden Gruppen zu verstehen. Öffentliche Kinderkrippen/Kindergärten/Horte und altersübergreifende Gruppen werden von einem öffentlichen Rechtsträger (z.B. Gemeinden), private von einem gemeinnützigen privaten Rechtsträger (z.B. Vereine und gemeinnützige G.m.b.H.) betrieben. In

4 von 8

523/AVORL-K - Ausschussvorlage

diesen Einrichtungen wird eine unter Punkt 3.3.2, definierte Anzahl von Kindern durch fachlich ausgebildete Personen im Sinne Punkt 3.1.1, betreut.

2.4.2 Altersübergreifende Gruppen, selbstverwaltete/elternverwaltete Kindergruppen, Kinderbetreuungsgruppen

In diesen Einrichtungen wird eine unter Punkt 3.3.2. definierte Anzahl von Kindern durch fachlich ausgebildete Personen im Sinne Punkt 3.1.2. betreut.

2.4.3. Tagesmütter/-väter:

Tagesmütter/-väter sind Personen die eine unter Punkt 3.3.2. definierte Anzahl von Kindern betreuen, mit einer Ausbildung im Sinne Punkt 3.1.3. und einer Pflegestellenbewilligung im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Sie übernehmen für einen Teil des Tages, oder auch am Wochenende, die entgeltliche Betreuung von Kindern innerhalb ihres eigenen Familienverbandes.

§ 3 Fachliche Anforderungen: Qualifikation der Betreuungsperson

Über die in der derzeitigen Landesgesetzgebung festgelegten Grundlagen hinaus müssen Betreuungspersonen folgende Qualifikationen haben.

3.1 Ausbildung

- 3.1.1. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und altersübergreifende Gruppen
 - Betreuungspersonen im Bereich Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und altersübergreifende Gruppen haben eine der nachstehenden Ausbildungen absolviert:
- a) KindergartenpädagogIn, HortpädagogIn, SozialpädagogIn, FamilienpädagogIn
- b) Für Integrationskinder und Kinder mit behinderungsspezifischen Betreuungsbedarf sind Betreuungspersonen mit sonderpädagogischer Qualifikation einzusetzen.
- c) Zusätzliche Betreuungspersonen müssen eine andere einschlägige abgeschlossene Qualifikation nachweisen.
- 3.1.2. Betreuungspersonen im Bereich Kindergruppen

Betreuungspersonen im Bereich Kindergruppen weisen eine der in 3.1.1. genannten Ausbildungen oder die österreichweit anerkannte Ausbildung zur KindergruppenbetreuerIn nach.

3.1.3. Tagesmütter/väter

Tagesmütter/väter weisen die österreichweit anerkannte Ausbildung zur/m Tagesmutter/vater nach.

3.2. Begleitende Fachberatung

Allen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen steht eine begleitende Fachberatung zur Verfügung (z.B. Psychologin, Sonder- und Heilpädagogin, SonderkindergartenpädagogIn, Familienberaterin, Sozialberaterin, Kinderarzt/ärztin u.ä.).

3.3 Pädagogische Qualität

2005

523/AVORL-K - Ausschussvorlage

Die nachfolgenden Punkte des Betreuungsschlüssels, der Kinderzahl pro Gruppe sowie die Personalerfordernisse und die Mindestkriterien der Ausstattung gehören zu den pädagogischen Strukturbedingungen, die einen bundeseinheitlichen Mindeststandard in bezug auf die Qualität vorgeben sollen (im besonderen für die Integration von behinderten und / oder verhaltensauffälligen Kindern). 3.3.1. Betreuungsschlüssel

Für unter 1-jährige 1:3 Für unter 3-jährige 1:4 Für 3-6-jährige 1:10 Für 6-10-jährige 1:15

Für altersübergreifende Gruppen entsprechend der Alterszusammensetzung der Kinder

3.3.2. Kinderzahl pro Gruppe

Tagesmütter/-väter: gleichzeitig anwesend max. 5 Kinder, inklusive eigener Kinder unter 10 Jahren, max. 50 % unter zwei Jahren

Säuglingskrippen (unter 1-jährige): 4 bis max. 6 Kinder Kinderkrippen (unter 3-jährige): 10 bis max. 14 Kinder Kindergärten (3-6-jährige): 18 bis max. 20 Kinder Horte (6-10jährige): 18 bis max. 20 Kinder

altersübergreifende Gruppen: entsprechend der Alterszusammensetzung entsprechend 3.3.1, bis max. 20

selbstverwaltete/elternverwaltete Kindergruppen, und Kinderbetreuungsgruppen: max. 15 Kinder

3.3.3. Integration/Behinderungsspezifische Betreuung

Jedes Integrationskind oder Kind mit behinderungsspezifischen Betreuungsbedarf beansprucht zwei Plätze. Damit ändert sich entsprechend der Betreuungsschlüssel in Punkt 3.3.1. und die Kinderzahl in Punkt 3.3.2.

3.3.4. Personalerfordernisse pro Gruppe

Während der Öffnungszeiten ist mindestens eine pädagogische Fachkraft entsprechend Punkt 3.1.1. a) b), 3.1.2. und 3.1.3. pro Gruppe anwesend, Fünfzig Prozent des gesamten Betreuungspersonals einer Gruppe müssen pädagogische Fachkräfte sein. Die Personalerfordernisse müssen den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung angepaßt werden. Im Falle von Abwesenheit muß entsprechend qualifiziertes Personal vorhanden sein.

3.3.5. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

Die regelmäßige Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist anzubieten und zu fördern. Mindestens drei Elternabende sind pro Jahr anzubieten.

Bei Tagesmüttern/-vätern hat die Trägerorganisation mindestens zwei Elternabende pro Jahr anzubieten.

3.4. Mindestanforderungen bezüglich Raumbedarf und Ausstattung

3.4.1. Raumbedarf und Ausstattung in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, altersübergreifende Gruppen, Kinderbetreuungsgruppen

Je Gruppenraum stehen mindestens 3 m² pro Kind und Betreuungsperson zur Verfügung. Pro Standort steht ein ausreichend großer Mehrzweckraum (geeignet als Bewegungsraum und für Rückzugsmöglichkeiten) zur Verfügung.

Garderobe und sanitäre Anlagen müssen pro Gruppe in ausreichender Ausstattung vorhanden sein (mindestens 1 Toilette und 1 Waschbecken für 10 Kinder).

Jede Betreuungseinrichtung hat warme Mahlzeiten und Zwischenmahlzeiten entsprechend den Öffnungszeiten anzubieten und für einen entsprechenden Essplatz pro Kind zu sorgen. Eine ausreichend ausgestattete Küche muß vorhanden sein.

3.4.2. Raumbedarf und Ausstattung bei Tagesmitter/-väter, selbstverwaltete/elternverwaltete Kindergruppen

Pro Kind stehen Aufenthaltsräumlichkeiten von mindestens 3 m² pro Kind und Betreuungsperson zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten weisen entsprechend den täglichen Öffnungszeiten auf:

- Je nach Alter der Kinder eine Ruhe- und Rückzugsmöglichkeit sowie ausreichend Platz für Bewegung
- Eine Kochgelegenheit
- Garderobe, WC, Waschgelegenheit
- Einen Spielplatz bzw. Wiese, Garten oder Grünfläche in erreichbarer Nähe

3.5. Ganztägige und ganzjährige Öffnungszeiten

Institutionelle Einrichtungen zur Betreuung von Kindern gewährleisten Öffnungszeiten die dem Bedarf ganztägig erwerbstätiger Eltern entsprechen.

Die maximale tägliche Verweildauer des Kindes ist nicht mit der täglichen Öffnungszeit der Institution gleichzusetzen!

3.5.1. Regelung über Urlaub und Ferien

Sommer und Ferienschließzeiten sind dem Bedarf der erwerbstätigen Eltern und den Urlaubsgesetzen von ArbeitnehmerInnen anzupassen.

Während der Schließzeiten sind adäquate Ausweichmöglichkeiten anzubieten.

§ 4. Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Mittel

Bund, Land und Gemeinden tragen die gemeinsame Verantwortung für die Errichtung. Erhaltung und den laufenden Betrieb institutioneller Kinderbetreuung. Sie haben geeignete Vereinbarungen zu treffen um ein bedarfsdeckendes und kostenloses Angebot österreichweit zu gewährleisten. Die Vergabe von öffentlichen Mitteln ist durch Leistungsverträge zu regeln.

Um die Vielfalt des Kinderbetreuungsangebotes und die Wahlfreiheit entsprechend den Bedürfnissen des Kindes und der Eltern gewährleisten zu können, ist die Gleichbehandlung von gemeinnützigen, privaten und öffentlichen Trägerorganisationen, die Kinderbetreuungseinrichtungen anbieten, sofern sie diesem Rahmengesetz entsprechen, zu wahren.

§ 5. Kontrolle durch zuständige Aufsichtsorgane

Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch unabhängige Kontrollgremien auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sichergestellt. Bei Nichteinhaltung sind entsprechende Sanktionen bis hin zum Entzug der Betriebsbewilligung zu verhängen.

Strafbestimmungen sind zu erlassen und deren Wirksamkeit davon abhängig zu machen, daß die Straftat nicht nach anderen Bestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

PLATTFORM "Für die Qualitätssicherung in der Kinderbetreuung"

Arbeiterkammer Wien

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 20-22 ■ 01/501 65/2108, Fax: 01/501 65/2230

AK Tirol - Frauenreferat

6020 Innsbruck, Maximilianstraße 7

\$\mathbb{G}\$ 0512/53 40/345, Fax; 0512/53 40/235

Bundesdachverband Österreichischer Elterninitiativen

1160 Wien, Neulerchenfelder Straße 8/8

😭 01/409 66 40, Fax: 01/409 66 41 E-Mail: boe@aon.at

Berufsgruppe der Kindergarten- und Hortpädagoginnen Wiens (BKHW)

1160 Wien, Thaliastraße 130/12

Caritas Österreich

1011 Wien, Niebelungengasse 1/4

2 01/587 15 770, Fax: 01/587 15 77/13

Charlotte Bühler-Institut für prexisorientierte Kleinkindforschung

1040 Wien, Favoritenstraße 4-6

2 01/504 41 94, Fax: 01/505 29 653, E-Mail: waltraut.hartmann@univie.ac.at

Dachverband der Wiener Kindergruppen

1060 Wien, Hofmühlgasse 2/7

✿ 01/585 72 44, Fax: 01/5857294, E-Mail: office@wiener.kindergruppen.at

Eltem für Kinder Österreich

1190 Wien, Rodlergasse 15

2 01/36 87 191/11, Fax: 01/36 87 191/15, E-Mail: e.lutter@efk.at

FSG Dienststellenausschuß für Kindertagesheime

1030 Wien, Hagenmüllergasse 20/1/125

11 01/4000/909 11

Gesellschaft Österreichischer Kinderdörfer

1010 Wien, Ballgasse 2

2 01/512 52 05, Fax: 01/512 77 93

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Frauenabteilung

1010 Wien, Maria-Theresien-Straße 11/5

全 01/313 16/83 672, Fax: 01/313 16/9983 672, E-Mail: gdgfrauen@gdg.oegb.or.at

Gewerkschaft der Privatangestellten

1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2

✿ 01/313 93/352, Fax: 01/313 93/537, E-Mail: reinhard.boedenauer@gpa.at

Institut für Arbeitsmarktbetreuung

9020 Klagenfurt, Rudotfsbahngürtel 2

2 0463/ 500 97 70, Fax: 0463/505 38/17

Interessensgemeinschaft der Erhalter kirchlicher Kindertagesheime

Kindergartenwerk in der Erzdiözese Wien

1040 Wien, Favoritenstraße 4-6

2 01/505 82 31/73, Fax:: 01/503 46 373

KTH-JOSEFSTÄDTER STR.1

2

Katholische Jungschar Österreich 1160 Wien, Wilhelminenstraße 91/I

2 01/481 09 97/18, Fax: 01/481 54 88

"KINDERNEST" Gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft m.b.H. 9020 Klagenfurt, Rudolfsbahngürtel 2/1 2 0463/5000 12, Fax: 0463/500 97 614

Kinder in Wien 1070 Wien, Neubaugasse 25/2/3 2 01/5267007, Fax: 01/5267007/70

Kinderdrehscheibe Wien 1050 Wien, Wehrgasse 26

2 01/581 05 89, Fax: 01/581 06 609 E-Mail: kinderdrehscheibe@familienservice.at

Kindergartenreferat der Diözese Innsbruck 6020 Innsbruck, Solsteinstraße 5 2 0664/452 09 18, Fax; 0512/292 116

Kontaktstelle für Alleinerziehende der katholischen Frauenbewegung Wien 3430 Tulin, A.-Brucknerstraße 8/1/13

2 02272/81 231

NÖ Volkshilfe 1080 Wien, Josefstädter Straße 74 ☎ 01/402 40 21, Fax: 01/402 40 21/37

ÖGB-Frauen 1010 Wien, Hohenstaufengasse 10-12

✿ 01/534 44-354, Fax: 01/534 44/556 E-Mail: alice.prabitz@oegb.or.at

Österreichischer Dachverband der Berufsgruppen der Kindergarten- und Hortpädagoginnen (ÖDKH) 8010 Graz, Kalvariengürtel 56

Österreichische Kinderfreunde – Bundesstelle 1010 Wien, Rauhensteingasse 5

Österreichische Plattform für Alleinerziehende

8010 Graz, Camerigasse 34

SOS-Kinderdorf - Bûro Wien - Fachbereich Pädagogik 1190 Wien, Billrothstraße 22 🕿 und Fax 01/368 31 35/66 E-Mail: alexandra.murg@sos-kd.org

"Unsere Kinder" - Fachzeitschrift für Kindergarten- und Kleinkinderpädagogik 4020 Linz, Kapuzinerstraße 84

2 0732/76 10/242, Fax 0732/76 10/243

Volkshilfe Österreich 1010 Wien, Auerspergstraße 4 ★ 01/402 62 09, Fax: 01/408 58 01

Wiener Kinderfreunde 1080 Wien, Albertgasse 23

2 01/401 25/21, Fax:: 01/408 86 00